

52. Beiblatt**Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz****17. Juni 1953****28/A.B.****zu 31/J****Anfragebeantwortung**

Die Abg. K y s e l a und Genossen haben am 20. Mai 1953 an den Bundesminister für Finanzen die Anfrage gestellt, ob er bereit sei, dem Hohen Hause mitzuteilen, ob bei Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer in Zukunft auch für Motorräder ebenso wie für die Autos das Jahr der Herstellung berücksichtigt wird.

Bezugnehmend auf diese Anfrage teilt Bundesminister Dr. Kamitz mit, daß die Kraftfahrzeugsteuer bei sogenannten Luxuspersonenwagen (Hubraum über 2500 ccm, und erbaut nach dem 31. 12. 1941) 2400 bis 5400 S jährlich beträgt.

Im Hinblick darauf, daß der Steuersatz für Zwei- und Dreiradkraftfahrzeuge ab einem Hubraum über 1000 ccm mit 360 S jährlich festgesetzt ist und daß es in ganz Österreich derzeit nur 408 Krafträder mit einem Hubraum von über 1000 ccm gibt, bestehe kein Anlaß, bei Motorrädern die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer vom Baujahr abhängig zu machen.

-.-.-.-.-